

um dasselbe vielleicht am nächsten Markttage oder an einem andern Tage zu verkaufen. Was in den Markttagestunden nicht verkauft wird, muß von den Landleuten wieder aufgeladen und mit zurückgenommen werden.

Den einheimischen und auswärtigen Auf- und Verkäufern ist nicht gestattet vor 12 Uhr Mittags auf den hiesigen Wochenmärkten Früchte aufzukaufen; auch der Einkauf der Früchte in Commission und zur Lieferung an Andere an den Wochenmärkten ist ebenfalls nicht gestattet, noch das Getreide, welches zu Markte gebracht werden soll, im voraus zu besprechen, oder auf dem Lande die Preise im voraus zu verabreden. Ebenso ist nicht gestattet: Holz, Torf, Virtualien und andere von außen her zu Markte kommenden Haushaltsbedürfnisse, unter welchem Vorwande es sein möchte, außerhalb der bestimmten Marktplätze, so wenig vor oder in den Thoren, als in den Straßen, im geringsten zu kaufen oder im voraus zu besprechen. (Im Jahre 1717 haben die Woihsfelder die Freiheit erhalten, an den Wochenmarkttagen des Morgens vor 12 Uhr Korn, aber keine andern Früchte, zu kaufen.)

Die Holz- und Torffuhren müssen an den Wochenmarkttagen auf den ihnen angewiesenen Marktplätzen still halten und auf die Käufer bis 12 Uhr Mittags warten. — Jedermann welcher nicht zu eigener Consumption, sondern zum Wiederverkauf an Andere Brennholz oder Torf aufkauft, hat sich nicht nur des Aufkaufs vor der Stadt oder in den Thoren an allen Tagen, sondern auch an den Wochenmarkttagen bis 12 Uhr Mittags sowohl auf den Straßen, als auf den bestimmten Marktplätzen gänzlich zu enthalten.

Das Stillhalten der Torf- und Holzwagen in den engen Straßen der ganzen Stadt ist nicht länger zulässig, als bis die Abladung des Torfes oder Holzes, welche schleunig vorzunehmen, geschieht ist.

Alle Wochenmarktswagen müssen, wenn sie aus der Altstadt nach dem Calenbergthore zurück wollen, über den Friederiken- u. Waterloo-Platz, nicht über die Ernst-Luguststraße fahren, weil über diese nur die Hineinfahrt insoweit gestattet ist.

Das Hausiren außer den Jahrmärkten ist so wenig einheimischen als auswärtigen Handelsleuten erlaubt. Ein- und ausländischen Wetzelsjuden, den sogenannten westfälischen Messerträgern, auswärtigen nicht concessionirten Refselsführern, desgleichen den Packenträgern, fremden Tabulet- und Medicinträgern ist das Bezieren der inländ. Jahrmärkte und das Hausireregehen mit ihren Waaren schlechterdings verboten. — Nur die von der Obrigkeit mit einem auf die bestimmte Marktzeit ausgestellten Erlaubnißschein versehenen auswärtigen Juden

bürfen von den Gastwirthen, so lange der Jahrmarkt dauert, beherbergt werden; 24 Stunden nach Enbigung des Marktes aber hft diese Erlaubniß auf. Auswärtige Marionetten- und Puppenspieler, auch fremde Musikanten, Taschenspieler, Seiltänzer u., werden ohne Concession der K. Landdrostei nicht gebuldet.

Auf dem hiesigen Weihnachtmarkte werden fremde Honigkuchenbäcker und fremde Kaufleute mit auswärtigen Honigkuchen und Pfeffermüssen nicht zugelassen.

Stadtwaage.

Fremde, welche Feilwaaren, wie Butter, Käse, Speck, Schinken, geräucherte Wurst u. zur Stadt bringen, müssen mit diesen Sachen, jedoch die in den Jahrmärkten auf den Markt kommenden Waaren ausgenommen, sich zur Waage wenden, und gegen Entrichtung des Waagegeldes dürfen sie alle 4 Wochen 3 Tage solche Waaren verkaufen. — Auf der Waage müssen auch alle in die Stadt kommenden und daselbst nach dem Gewichte zu verfeuernden Waaren gewogen werden. Die Bescheinigungen, welche aus der Stadtwaage über das Gewicht irgend einer Masse ausgestellt werden, sind entscheidend.

Die Waage ist von Ostern bis Michaelis von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Das Waagegeld für die an der Stadtwaage verwogenen Güter beträgt für 1—25 \mathcal{R} 2 \mathcal{S} , für 25—50 \mathcal{R} 4 \mathcal{S} , für 50—100 \mathcal{R} 6 \mathcal{S} und für das Wagen zur Fuhr oder Fracht für 100 \mathcal{R} 6 \mathcal{S} .

Für die Erlaubniß, an der Stadtwaage Waaren feilbieten zu dürfen, sind die Abgaben durch den Tarif vom 2. November 1821 festgestellt, dessen geringster Satz 4 \mathcal{S} (für $\frac{1}{16}$ Tonne Butter von $\frac{1}{4}$ \mathcal{C}), der höchste aber 1 \mathcal{P} (für 100 Stück Rahmkäse im Jahrmärkte) beträgt.

Münzen.

Seit dem 1. Juli 1834 hat das Königreich Hannover nach dem Gesetze vom 8. April 1834 den 14 Thaler Münzfuß und rechnet nach Thaler zu 24 Gutzroschen à 12 Pfennige.

Gegenwärtig seit 1834 geprägte Landesmünzen.

A. Gold.

Pistolen à 5 \mathcal{P} in Golde, von denen 35 $\frac{1}{6}$ Stück auf die Mark 21 $\frac{1}{2}$ Paräthigen Goldes gehen. Die um $\frac{1}{3}$ \mathcal{P} leichteren Pistolen gelten noch als Passirpistolen. Doppelte und halbe nach

Verhältniß. — Der Werth zu welchem die Pistole statt Courant in öffentlichen Cassen angenommen werden soll, wird von Zeit zu Zeit durch das K. Finanzministerium bekannt gemacht und ist seit 1. Mai 1843 auf 5 \mathcal{P} 14 \mathcal{P} Courant gesetzt.

B. Courantmünzen im 14 Thalerfuße.

Thaler zu 24 \mathcal{P} von 12löthigem Silber.
Feine Thaler zu 24 \mathcal{P} von 15 $\frac{1}{2}$ löthigem Silber (werden seit einiger Zeit für jetzt nicht geprägt).

$\frac{1}{6}$ \mathcal{P} zu 4 \mathcal{P} } von 8 $\frac{1}{2}$ löth. Silber.
 $\frac{1}{12}$ " " 2 " }

C. Scheidemünze.

a. Silberscheidemünze im 16 Thalerfuße:
Gutzroschen zu 12 Pfennigen von 5löthigem Silber.

Sechser zu 6 \mathcal{A} } von 3 $\frac{1}{2}$ löth. Silber.
Matthier " 4 " }

b. Kupferscheidemünze:

2 Pfennigstücke = 48 St. aus der Mark.
1 " " = 96 " " " "
Die Scheidemünze braucht nur in Zahlungen unter 2 \mathcal{R} und zur Ausgleichung bis zu 2 \mathcal{R} angenommen zu werden.

Außer diesen neuen Münzen werden bei den Cassen die hannov. $\frac{1}{3}$ Stücke nach dem 18 fl. Fuße zu 18 \mathcal{P} 6 \mathcal{A} Courant, die hannov. Convent. fl. zu 16 \mathcal{P} 9 \mathcal{A} Cour., die hannov. Convent. $\frac{1}{6}$ Stücke zu 4 \mathcal{P} 2 \mathcal{A} Courant, angenommen.

Von den fremden Silbermünzen sind bei den öffentlichen Cassen gesetzlich zulässig: 1) bei Courantzahlungen die preussischen Courantmünzen bis zu Sechsthalerstücken einschließend abwärts, 2) bei Zahlungen in neuen $\frac{1}{3}$ Stücken die Zweidrittelstücke von königl. preuß. und kurfürstl. brandenburgischem, von kurfürstl. sächs. Gepräge jedoch mit Ausschluß der königl. polnischen, von Herzogl. braunschw., von Herzogl. u. Großherzogl. mecklenburgischem Gepräge, 3) bei Zahlungen die in holländischer Münze zu leisten sind, die holländischen Gulden.

Wer böten nicht allein bei öffentlichen Cassen, sondern auch im Privatverkehr und bei der Ausgabe mit Confiscation bedroht sind: sämmtl. Zweigutzroschenstücke fremden Gepräges und sämmtliche fremde Scheidemünze.

Masse und Gewichte

bestehen seit dem 1. Juli 1837 nach dem Gesetze v. 19. Aug. 1836 folgende:

1) Längenmaß.

Der Fuß = 12 Boll zu 12 Linien.
1 Fuß = 11 $\frac{1}{2}$ engl. Boll. 24 Fuß = 23 engl. Fuß.
1 Fuß = 129.4844 alte pariser Linien oder = 292.0947 Millimeter.
Die Elle = 2 Fuß = 0.8759 berliner Elle.
Die Klafter = 6 Fuß.
Die Ruthe = 16 Fuß = 1.2409 preuß. Ruthe.

Beim Feldmaße kann die Ruthe decimal eingetheilt und muß dann Zehntelruthe, Hundertelruthe u. benannt werden.
Die (hannov.) Meile = 1587 $\frac{1}{2}$ Ruthen = 25400 hannov. Fuß.
(14.976 hann. Meilen = 1 Grad des Erdäquators. 1 geographische oder deutsche Meile = 0.9984 hannov. Meile.)

2) Flächenmaß.

Die Quadratruthe = 256 Quadratzuß zu 144 Quadratoll zu 144 Quadratlinien = 1.5398 preuß. Quadratruthe.

3) Feldmaß.

Der Morgen = 120 Quadratruthe = 30720 Quadratzuß = 1.0266 preussische Morgen.

4) Körpermaß.

Der Kubikfuß = 1728 Kubitoll zu 1728 Kubitlinien = 0.8058 preuß. Kubikfuß.

5) Getreidemaß.

Die Last = 16 Malter zu 6 Himten zu 4 Meßen.
(1 Hmt. = $\frac{1}{4}$ hannov. Kubikfuß = 2160 Kubitoll. 1 Last = 29.9056 Hektoliter.)

6) Flüssigkeitsmaß.

Das Fuder = 4 Orhst = 6 Dhm zu 4 Unte zu 10 Stübchen (= $\frac{1}{8}$ Hmt. des Getreidemaßes) zu 2 Kannen zu 2 Quartier zu 2 Rößel zu 2 Ort. Das Quartier hat seine richtige Größe wenn das es anfüllende destillierte Wasser bei einer Temperatur von + 15° Reaumur 2 Pfd. 2 $\frac{1}{2}$ Lth. wiegt; es ist = 0.8502 berliner Quart.

Das Brau (oder Gebräude) Bier = 43 Faß zu 52 Stübchen.

Für den Steuerverband der Staaten Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Das Steuerquartier (= 1 braunschw. Quartier) verhält sich zu dem hannov. Quartier wie 64 zu 66 $\frac{1}{2}$.

7) Handelsgewicht.

Der Centner = 100 \mathcal{R} zu 32 Lth. zu 4 Quentchen zu 4 Ort. (Das preuß. Pfund ist dem hannov. gleich; der preuß.